



Steinach SG

---

# **SCHUTZVERORDNUNG**

vom 21. Mai 2001 (Genehmigungsdatum)

---

Vorschriften



# Inhalt

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck.....	1
Art. 2	Geltungsbereich.....	2
Art. 3	Vorbehalt .....	2

## II. Schutzbestimmungen

### 1. Ortsbild- und Kulturobjektschutz

#### Ortsbildschutzgebiete

Art. 4	Schutz .....	3
Art. 5	Abbruch und Neubau.....	3
Art. 6	Einpassung.....	3
Art. 7	Umgebungsgestaltung / Reklamen.....	4
Art. 8	Abweichungen von den Regelbauvorschriften .....	4

#### Weidenhofareal

Art. 9	Ortsbildschutz.....	4
Art. 10	Villa .....	4
Art. 11	Parkanlage, Baumbestand .....	5

#### Kulturobjekte

Art. 12	Schutz .....	5
Art. 13	Abbruch / bauliche Veränderungen .....	5
Art. 14	Umgebungsgestaltung .....	6

### 2. Landschafts- und Aussichtsschutz

Art. 15	Landschaftsschutz.....	6
Art. 16	Kuppenschutz .....	6
Art. 17	Waldrandschutz .....	7
Art. 18	Aussichtsschutz .....	7

<b>3.</b>	<b>Naturschutz</b>	
	Art. 19 Naturschutz.....	7
	Art. 20 Pufferzonen .....	8
	Art. 20bis Lebensraum Gewässer.....	8
	Art. 21 Bachbiotope.....	8
	Art. 22 Hecken, Ufer- und Feldgehölze .....	9
	Art. 23 Einzelbäume und Baumgruppen .....	9

### **III. Vollzugs- und Schlussbestimmungen**

	Art. 24 Bewilligungspflicht.....	10
	Art. 25 Erteilung von Bewilligungen .....	10
	Art. 26 Pflege, Aufsicht.....	10
	Art. 27 Beiträge .....	11
	Art. 28 Rechtsmittel.....	11
	Art. 29 Inkrafttreten.....	11
	Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts .....	11

## **Anhang**

### **Anhang 1**

	Liste der geschützten Kulturobjekte.....	13
--	--	----

### **Anhang 2**

	Liste der geschützten Einzelbäume und Baumgruppen .....	14
--	---	----

Der Gemeinderat Steinach erlässt, gestützt auf Art. 98 ff. des Baugesetzes (sGS 731.1), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung (sGS 671.1), Art. 1 ff. des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen (sGS 671.7) und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) folgende Schutzverordnung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### Art. 1

1 Die Schutzverordnung bezweckt die Erhaltung und fachgerechte Pflege von architektonisch, städtebaulich, kulturhistorisch, landschaftlich oder naturkundlich wertvollen Objekten und Gebieten der politischen Gemeinde Steinach. Zweck

2 Als Schutzgegenstände sind dabei ausgedehnt:

a) Ortsbild- und Kulturobjektschutz:

- Ortsbilder und Bauensemble
- Weidenhofareal
- Kulturobjekte inklusive deren Umgebung

b) Landschafts- und Aussichtsschutz:

- Landschaften und Kuppen
- Aussichtslagen und Aussichtspunkte

c) Naturschutz:

- Artenreiche Waldränder
- Naturschutzgebiete trocken / feucht
- Pufferzonen
- Bachbiotopie
- Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Einzelbäume, Baumgruppen
- Alleen, Baumreihen

Art. 2

- Geltungsbereich
- 1 Die Schutzverordnung besteht aus diesen Vorschriften samt Anhang sowie dem dazugehörenden Plan.
  - 2 Die Bestimmungen dieser Schutzverordnung gelten für die im Plan zur Schutzverordnung, Massstab 1:5000, vom 21. Mai 2001 bezeichneten Objekte und Gebiete.
  - 3 Diese Schutzverordnung geht den allgemeinen Regelungen von Baureglement und Zonenplan vor.

Art. 3

- Vorbehalt
- Soweit diese Schutzverordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung eine besondere Regelung trifft, bleibt die Gesetzgebung von Bund und Kanton sowie das Baureglement der Gemeinde Steinach vorbehalten.

## II. Schutzbestimmungen

### 1. Ortsbild- und Kulturobjektschutz

#### Art. 4

Die bezeichneten Ortsbildschutzgebiete und geschützten Bauensembles sind aufgrund ihres besonderen Siedlungsgefüges und ihrer siedlungsgeschichtlichen Vergangenheit in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild zu erhalten. Die Seeufermauer ist Bestandteil des Ortsbildschutzgebietes.

Ortsbildschutz-  
gebiete  
a) Schutz

#### Art. 5

<sup>1</sup> In den Ortsbildschutzgebieten ist die Erhaltung und Restaurierung eines Objektes der Regelfall.

b) Abbruch und  
Neubau

<sup>2</sup> Abbrüche und Neubauten werden nur bewilligt, wenn das Objekt lediglich von seiner Stellung her für das Ortsbild von Bedeutung ist.

<sup>3</sup> Die Abbruchbewilligung wird nur erteilt, wenn gleichzeitig die Baubewilligung für einen Ersatzbau, dessen Erstellung sichergestellt ist, erteilt werden kann. Davon kann abgesehen werden, wenn die Nichtüberbauung im öffentlichen Interesse steht.

#### Art. 6

<sup>1</sup> Neu- und Ersatzbauten haben sich in den spezifischen Charakter des Ortsbildes besonders gut einzufügen und es in positivem Sinne zu ergänzen. Dies gilt insbesondere für:

c) Einpassung

- a) Stellung und Orientierung der Bauten;
- b) Baufluchten;
- c) Bauvolumen mit Proportionen;
- d) Fassadengliederung;
- e) Dachform und Dachgestaltung sowie
- f) Materialwahl und Farbgebung.

<sup>2</sup> Moderne Formen sind gestattet, sofern sie im Vergleich zur traditionellen Bauart mindestens gleichwertig sind und nicht störend in Erscheinung treten.



## Art. 7

d) Umgebungsgestaltung / Reklamen <sup>1</sup> Für die Umgebungsgestaltung und Bepflanzung gilt ein gegenüber den Regelbauvorschriften strengerer Massstab, insbesondere bezüglich:

- a) Mauern und Einfriedungen sowie
- b) ortstypischen Belägen.

Mit der Baueingabe ist ein entsprechender Umgebungsplan einzureichen.

<sup>2</sup> Reklamen und Hinweise sind gestattet, wenn sie sich in das Gesamtbild von Strassen, Gassen oder Plätzen sowie einzelner Bauten gut einfügen. Sie dürfen das Gassenbild nicht dominieren sondern haben sich dem Fassadenbild unterzuordnen.

## Art. 8

e) Abweichungen von den Regelbauvorschriften Aus Gründen der Ortsbilderhaltung kann von den Vorschriften der Regelbauweise, unter Abwägung der beteiligten öffentlichen und privaten Interessen, abgewichen werden. Dabei sind auch Ersatzbauten am gleichen Standort zulässig.

## Art. 9

Weidenhofareal <sup>1</sup> Das im Plan bezeichnete geschützte Ortsbild  
a) Ortsbildschutz "Weidenhofareal" umfasst die grossräumige Landschaftskammer zwischen dem gewachsenen Dorf und dem nordöstlichen Seeufer einschliesslich der Ufermauer.

<sup>2</sup> Die charakteristischen Eigenschaften dieser Landschaft sind mit der Neunutzung und teilweisen Überbauung des Areals in den wesentlichen Bestandteilen zu erhalten.

<sup>3</sup> Zulässige Neubauten haben sich bezüglich Form, Stellung und Materialwahl sorgfältig in die Landschaft einzufügen.

<sup>4</sup> Einschneidende Veränderungen des gewachsenen Terrains sind nicht zulässig.

## Art. 10

b) Villa

1 Die bestehende Villa mit Bootshaus ist als baugeschichtlich wertvolles Kulturobjekt zu erhalten.

2 Umbauten, massvolle Erweiterungen, Zweckänderungen und Änderungen an der Verkehrserschliessung sind im Sinn von Art. 13f. SchutzV zulässig, soweit dadurch das Kulturobjekt inklusive Ensemblewirkung erhalten bleibt.

3 Die Umgebung des geschützten Kulturobjektes ist situationsgerecht zu erhalten, zu gestalten und zu bepflanzen.

#### Art. 11

Die das geschützte Ensemble prägende Parkanlage mit markantem Baumbestand ist zu erhalten. Soweit notwendig sind abgehende Bäume zu ersetzen. c) Parkanlage  
Baumbestand

#### Art. 12

1 Die bezeichneten Kulturobjekte gelten als geschützt. Ihre Kulturobjekte  
a) Schutz Schutzwürdigkeit leitet sich aus der kunst- und kulturgeschichtlichen, volkskundlichen und handwerklichen Bedeutung des Objektes ab.

2 Der konkrete Schutzzumfang wird vom Gemeinderat im Einzelfall, aufgrund vertiefter Untersuchung der formalen, typologischen und handwerklichen Qualitäten sowie der historischen Bedeutung, bestimmt. Dieser kann durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer, durch besondere Verfügung oder im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt werden.

#### Art. 13

1 Der Abbruch von Kulturobjekten sowie die Schädigung oder Zerstörung ihrer Substanz ist untersagt. b) Abbruch /  
bauliche Ver-  
änderungen

2 Der Abbruch kann ausnahmsweise im Rahmen von Art. 24 Abs. 2 SchutzV bewilligt werden, wenn:

- a) der bauliche Zustand eines Gebäudes eine Restaurierung nicht mehr zulässt oder
- b) das Gebäude das Ortsbild stört oder stilistisch und für den Wert des Ortsbildes bedeutungslos ist.

<sup>3</sup> Bei baulichen Veränderungen und Renovationen sind historische Bauten in Form, Dachneigung, Fassadengestaltung und Befensterung zu erhalten. Störende An-, Auf- und Kleinbauten sind zu entfernen, bereichernde zu erhalten.

## Art. 14

c) Umgebungs-  
gestaltung

1 Die Umgebung von Kulturobjekten ist so zu gestalten, dass deren Eigenwert nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Bepflanzungen, Terrainveränderungen, die Gestaltung und Beschaffenheit von Vorplätzen, Erschliessungs- und Parkierungsanlagen auf das Kulturobjekt abgestimmt werden.

2 Bauten und Anlagen in der unmittelbaren Umgebung von Kulturobjekten sind so zu gestalten, dass sie in bezug auf Gebäudeform und -stellung, Dachgestaltung, Fassadengliederung, Materialien und Farbgebung das geschützte Objekt weder konkurrenzieren noch beeinträchtigen.

## 2. Landschafts- und Aussichtsschutz

### Art. 15

Landschafts-  
schutz

1 Die Landschaftsschutzgebiete umfassen besonders schöne, naturkundlich, topografisch oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften. Diese sind geprägt durch abwechslungsreiche Geländeformen, insbesondere markante Hügelkuppen, Wälder, Wiesen, Gewässer und Bauten.

2 In den Landschaftsschutzgebieten haben sich zulässige Bauten und Anlagen, die von ihrem Zweck her an bestimmte Formen, Materialien oder Abmessungen gebunden sind, möglichst gut in das Landschaftsbild einzufügen, insbesondere durch sorgfältige Standortwahl, Stellung und Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung sowie Bepflanzung. Dabei haben sie auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen.

<sup>3</sup> Massnahmen, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Geländeformen, Gehölze, Waldsäume, Gewässer und dergleichen nachhaltig beeinträchtigen, sind nicht gestattet.

### Art. 16

Kuppenschutz

<sup>1</sup> Das Kuppenschutzgebiet umfasst die landschaftsprägenden, exponierten Hügel und Kuppen.

<sup>2</sup> In den Kuppenschutzgebieten sind keine neuen Bauten und Anlagen, sowie andere, das Landschaftsbild störende Eingriffe wie Terrainveränderungen und Intensivpflanzanlagen zulässig.

#### Art. 17

Der im Plan speziell markierte Waldrand zeichnet sich durch eine artenreiche Mischbestockung aus. Diese ist im Umfang sowie der Zusammensetzung zu erhalten und zu fördern. Waldrandschutz

#### Art. 18

<sup>1</sup> Im Einflussbereich der bezeichneten Aussichtspunkte und Aussichtslagen sind Bauten, Anlagen und Pflanzungen, welche die freie Aussicht beeinträchtigen, nicht zulässig. Aussichtsschutz

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer oder durch besondere Verfügung die notwendigen Höhenbeschränkungen und Abstände zum Schutz des massgebenden Aussichtsbereiches im Einzelfall.

### 3. Naturschutz

#### Art. 19

<sup>1</sup> Die bezeichneten Naturschutzgebiete sind Lebensräume von geschützten Pflanzen- und Tiergemeinschaften. Sie umfassen Feucht- und Trockengebiete. Diese sind in ihrem Umfang und in ihrer Beschaffenheit zu erhalten. Naturschutz

<sup>2</sup> Massnahmen und Tätigkeiten, die dem Schutzzweck widersprechen oder den Bestand der Naturschutzgebiete gefährden können, sind untersagt. Hierunter fallen namentlich:

- a) das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- b) das Aufstellen von Wohnwagen sowie das Campieren;
- c) Veränderungen des Terrains durch Ablagerungen, Auffüllungen oder Abtragungen;

- d) Aufforstungen und Beweidungen;
- e) das Düngen und die Anwendung von Giftstoffen zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung;
- f) das Pflücken, Ausreissen und Ausgraben von Pflanzen;
- g) das Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören und Wegnehmen ihrer Eier, Larven, Puppen, Nester und Brutstätten mit Ausnahme der Jagd gemäss Jagdgesetzgebung;
- h) das Reiten und das Laufenlassen von Hunden;
- i) das Entfachen von Feuer ausserhalb öffentlicher Feuerstellen und Abbrennen der Pflanzendecke.

<sup>3</sup> Die Feuchtgebiete sowie die zu bewirtschaftenden Trockengebiete müssen dem Schutzziel entsprechend geschnitten werden. Dabei darf der Streueschnitt bzw. das Mähgut nicht liegengelassen werden.

<sup>4</sup> Bei Feuchtgebieten darf der Streueschnitt nicht vor dem 1. September und bei Trockengebieten der Heuschnitt nicht vor dem 15. Juli vorgenommen werden. Nötigenfalls kann die Gemeinde ersatzweise Pflegemassnahmen durchführen.

## Art. 20

Pufferzonen

<sup>1</sup> Die als Pufferzonen bezeichneten Flächen dienen dem Schutz der Feuchtgebiete vor übermässigem Nährstoffeintrag.

<sup>2</sup> Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig. In den Pufferzonen darf kein Dünger ausgetragen werden.

## Art. 20bis

Lebensraum Gewässer

<sup>1</sup> Das als Lebensraum Gewässer bezeichnete Gebiet dient dem Schutz der sich hier aufhaltenden Wasservögel (Enten und Watvögel).

<sup>2</sup> Massnahmen jeglicher Art, welche zu Störungen des Lebensraumes führen können, sind untersagt. Bauliche Massnahmen am Ufer sind naturnah und nur dort durchzuführen, wo dies zum Schutz der Ufermauer und zur Gefahrenabwehr nötig ist.

<sup>3</sup> Das Gebiet ist für die Freizeitnutzung in den nachstehend aufgeführten Bereichen (Schiffahrt, Baden, Surfen, Wasserskifahren) vom 15. September bis zum 30. April gesperrt. Auf dem Uferweg ab Kantonsgrenze bis zum Spielplatz sind während dieser Zeit Hunde an der Leine zu führen. Die Fischerei ist gehalten, während dieser Zeit das Gebiet zu meiden oder jedenfalls mit grösster Rücksichtnahme zu befahren.

#### Art. 21

Bachbiotope

Die bezeichneten Bachbiotope sind in ihrer schutzwürdigen Form zu erhalten.

#### Art. 22

<sup>1</sup> Die bezeichneten Hecken, Feld- und Ufergehölze sind samt dem Krautsaum in ihrem Umfang und ihrer Artenzusammensetzung zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und soweit notwendig zu verbessern. Hecken, Ufer- und Feldgehölze

<sup>2</sup> Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung zwischen November und Februar sind erlaubt. Dabei dürfen nicht mehr als ein Drittel der Gesamtlänge einer Hecke und höchstens Abschnitte von 20 m Länge in einem Jahr auf den Stock gesetzt werden

<sup>3</sup> Das westlich der Siedlung Wiesengrund gelegene Feldgehölz umfasst die Haselnuss-Nutzpflanzung der Firma Sais, Horn. Die Bewirtschaftung ist weiterhin zulässig, soweit es die gewerbliche Nussgewinnung erfordert. Falls die Gewerbenutzung entfällt, gelten die Bestimmungen von Abs. 1 und 2.

#### Art. 23

<sup>1</sup> Die bezeichneten Einzelbäume und Baumgruppen prägen das Orts- und Landschaftsbild und sind in ihrem Eigenwert und Erscheinungsbild zu erhalten. Einzelbäume und Baumgruppen

<sup>2</sup> Für abgehende Bäume ist entsprechender Ersatz zu leisten. Der genaue Standort, die Art und der Umfang der Ersatzpflanzung bestimmt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer.



### III. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

#### Art. 24

Bewilligungs-  
pflicht

Die Bewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:

- a) Sämtliche baulichen Änderungen, Renovationen und Fassadenanstriche in Ortsbilschutzgebieten, an Kulturobjekten sowie innerhalb den Umgebungsschutzgebieten;
- b) Sämtliche Terrainveränderungen in Gebieten des Ortsbild- und Umgebungsschutzes, des Landschafts-, Kuppen- und Naturschutzes;
- c) Veränderungen an natur- und kulturlandschaftlichen sowie siedlungsgestalterischen Besonderheiten wie Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen und Baumgruppen, Vorgärten in den Ortsbilschutzgebieten, Feucht- und Trockengebieten;
- d) Sämtliche, über die üblichen Pflegemassnahmen hinausgehende Massnahmen in Landschafts- und Naturschutzgebieten, die eine Veränderung von Flora und Fauna nach sich ziehen.

#### Art. 25

Erteilung von  
Bewilligungen

<sup>1</sup> Bewilligungspflichtige Vorkehren nach Art. 24 SchutzV sind zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.

<sup>2</sup> Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.

<sup>3</sup> Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

#### Art. 26

Pflege, Aufsicht

<sup>1</sup> Die Schutz- und Pflegemassnahmen sind Sache des Grundeigentümers.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Markierung und Kennzeichnung der Schutzgebiete anordnen und sorgt für eine zweckmässige Information der Öffentlichkeit und der Grundeigentümer.



<sup>3</sup> Die Aufsicht über die Einhaltung der Schutzvorschriften ist Sache des Gemeinderates oder einer von ihm bestimmten Kommission.

#### Art. 27

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann an die anrechenbaren Aufwendungen für Bereiche des Ortsbild- und Kulturobjektschutzes Beiträge ausrichten.

Beiträge

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann an ausgewiesene Aufwendungen und Ertragsausfälle, für die Bereiche Landschaft- und Aussichtsschutz sowie Naturschutz Beiträge ausrichten. Das Verfahren sowie die Höhe der Beiträge richten sich beim Naturschutz nach dem Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen sowie der zugehörigen Verordnung.

#### Art. 28

Rechtsmittel gegen Verfügungen gemäss dieser Verordnung richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Rechtsmittel

#### Art. 29

<sup>1</sup> Diese Schutzverordnung samt Anhang 1 und 2 sowie der dazugehörende Plan treten mit der Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft.

Inkrafttreten

<sup>2</sup> Die zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig entschiedenen Baugesuche sind nach den Vorschriften dieser Schutzverordnung zu behandeln.

#### Art. 30

Mit dem Inkrafttreten dieser Schutzverordnung wird die Schutzverordnung Seeufer vom 25. Juli 1980 aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Vom Gemeinderat erlassen am: 13. Mai 1997 / 8. Dezember 1997  
25. Oktober 1999

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

sig. G. Wüst

sig. B. Helfenberger

1. öffentliche Auflage vom: 2. Juni 1997 bis: 1. Juli 1997

2. öffentliche Auflage vom: 7. Jan. 1998 bis: 5. Feb. 1998

3. öffentliche Auflage vom: 24. Nov. 1999 bis: 23. Dez. 1999

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen

genehmigt am: 21. Mai 2001

Mit Ermächtigung

Der Leiter des Planungsamtes:

sig. P. Flaad

## Anhang 1

### Liste der geschützten Kulturobjekte

Die Numerierung entspricht derjenigen des Ortsbildinventars. Objekte mit einer Nummer über 100 sind nicht inventarisiert.

Inv. Nr.	Assek.Nr.	Parz. Nr.	Objekt	Standort / Lokalname
1	39	95	Kath. Pfarrkirche St.Jakobus Major und St.Andreas	Dorf
2	43	95	Pfarrhaus	Dorf
3	154/488	804	Villa / Bootshaus	Weidenhof
4	157	72	Gredhaus	Dorf
12	130	650	Wohnhaus Weidenhofstr. 19	Dorf
13	180	48	Lanterhaus Seestr.4	Dorf
14	211	640	Waschhäuschen Gallus-/Seestrasse	Dorf
20	222	29	Mesmerhaus Otmarstr.3	Dorf
21	224	85	Waschhäuschen zu Haus Otmarstr. 5	Dorf
22	219	35	Wohnhaus Otmarstr. 4	Dorf
33	26	61	Riegelhaus, Hauptstr. 47	Dorf
35	248	103	Riegelhaus, Schulstr. 6 und Rosenweg 2	Schulstrasse Rosenweg
38	-	639	Bildstock	Kirchenwiese
39	-	674	Bildstock	Unterer Bildstock
41	271	258	Bauernhaus, Rorschacherstr. 26	Obersteinach
44	302	246	Wohnhaus, Aachweg 3	Obersteinach
45	310	248	Mühle, Aachweg 9	Obersteinach
47	321	649	Kehlhof, Burgstr. 15	Obersteinach
48	363	380	Glinzburg	Obersteinach
49	278	262	Kapelle	Obersteinach
54	285	267	Fachwerkhaus, Hinterdorfstr. 3	Obersteinach
58	373/372	279	Bauernhaus (Doppelhaus)	Haslen
62	-	303	Burgruine	Steinerburg
73	-	193	Bildstock	Bildzelg
72	-	129	Bildstock	Oberer Bildstock
78	-	320	Bildstock	Karrersholz

## Anhang 2

### Liste der geschützten Einzelbäume und Baumgruppen

Nr.	Inv. Nr.	Parz. Nr.	Objekte	Standort
A	B 7	13	Pappelallee	Hauptstrasse
B	B 12	52	Blutbuche	Seestrasse 8
C	B 9	666	Blutbuche	Weidenhofstrasse
D		86	Baumallee	Weidenhof
E	B 5	96	Hängebuche	Kath. Kirche
F	B 10	705	Sommerlinde	Ampèrestrasse
G	B13	730	Baumgruppe (div. Laub- und Nadelbäume)	Hauptstrasse (Sais-Pärkli)
H	B 3	170	Schwarzerlen	Steinacherwiese
J	B 14	524	Sommerlinde (700 Jahre CH)	Kirchweg
K	B 4	508	Silberpappel	Bildstock
L	B 15	201	Sommerlinde	Wiesental
M	B 1	261	Rosskastanie	Rorschacherstrasse
N			Pappelallee	Stoffelpärkli
O	B8	13	Silberweiden	Quaistrasse / See